

## **Medienkonferenz zu Auswirkungen der Cannabislegalisierung und deren Kompatibilität mit internationalen Verträgen**

**Zeit:** Mittwoch, 15.3.2023, 10-11 Uhr

**Ort:** Politforum Käfigturm, Bern

## **Kompatibilität der Cannabislegalisierung mit internationalen Verträgen und Fakten aus dem Rechtsgutachten von Prof. B. Wegener, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Nationalrätin, Verena Herzog

Mit meinem Referat will ich aufzeigen, dass nicht nur aufgrund grosser gesundheitlicher und gesellschaftlicher Bedenken eine Reglementierung, respektive Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken ganz sicher der falsche Weg in der Drogenpolitik ist - negative gesundheitliche und gesellschaftliche Auswirkungen auf die Jugend, unsere Zukunft, stehen ganz klar im Vordergrund – **sondern eine Legalisierung auch internationalen Verträgen widerspricht.**

**Die Schweiz ist Sept. 2002 aktives und innovatives Mitglied der UNO** und hat somit die Möglichkeit, zur Lösung globaler Probleme beizutragen und ihren Teil der Verantwortung für eine positive Entwicklung des Weltgeschehens beizutragen. Volk und Stände haben das so gewollt. Als Mitglied dieser Organisation ist unser Land auch gehalten, deren Normen, Richtlinien, Abkommen und Vorschriften einzuhalten.

Zudem hat die Bundesversammlung auch das ***Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen*** am 16. März 2005 genehmigt, was für das heutige Thema unserer MK konkret entscheidend ist.

Dass **eine Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken internationalen Verträgen widerspricht**, zeigt auch ein ganz aktuelles **Rechtsgutachten vom 23. Februar 2023**, das der bayerische Gesundheitsministers Klaus Holetschek (CSU) im Dezember 2022 in Auftrag gegeben hatte, um das Vorhaben der Ampelkoalition in Deutschland rechtlich prüfen lassen.

Auslöser für dieses Gutachten war, dass sich die Ampelkoalition in Deutschland, das Bündnis von SPD, FDP und den Grünen, trotz grossen Gesundheitsrisiken und rechtlichen Bedenken nicht von ihren Legalisierungsplänen von Cannabis zu Genusszwecken abbringen lassen wollte.

Der Gesundheitsminister versucht mit dem Rechtsgutachten die Debatte zu versachlichen und eine Legalisierung von Cannabis zu verhindern. Denn er ist überzeugt, dass eine Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken sehr gefährlich ist, da damit unter anderem die Gesundheitsrisiken insbesondere für Jugendliche verharmlost und eine glaubwürdige Prävention verhindert würde. Statt Cannabis zu legalisieren, setzt Bayern auf Prävention, wissenschaftlich fundierte Aufklärungs- und Informationsangebote, einen starken Jugend- und Gesundheitsschutz sowie auf gezielte Beratungs- und Hilfsangebote.

Autor des 53-seitigen wissenschaftlichen Rechtsgutachtes ist **Bernhard Wegener, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht** an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen. Das Ergebnis seiner Analyse: **Die Cannabis-Legisierungspläne der Ampel verstoßen gegen EU-Recht und andere völkerrechtliche Übereinkommen.**

So heisst es, ich zitiere:

»Die UN-Drogenkontrollorgane bewerten eine umfassende Cannabis-Legalisierung der von der Bundesregierung geplanten Art in ständiger Entscheidungspraxis als vertragswidrigen Verstoß gegen die UN-Übereinkommen zur Drogenbekämpfung.«

S/14 des Gutachtens werden die Völkerrechtliche Grenzen einer Cannabis-Legalisierung aufgezeigt. Das völkerrechtliche Regelwerk besteht im Wesentlichen aus drei wichtigen internationalen Konventionen. Es sind dies:

1. **Das sog. Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961** (Single Convention on Narcotic Drugs, im Folgenden „SC 1961“).
2. **Das Übereinkommen über psychotrope Stoffe von 1971** (Convention on Psychotropic Substances, im Folgenden „PS 1971“).
3. **Das UN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988**

Und nun komme ich zum springenden Punkt: - EU-Recht kann uns ja zum Glück kalt lassen. **Jedoch ist auch die Schweiz seit 2006 Mitglied dieses UN-Übereinkommens**

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/76/de?print=true>

Im Rechtsgutachten S/ 15 unter A. Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe 1961, 1. Beschränkung und Kriminalisierung heisst es:

*Mit Blick auf die von der Bundesregierung angestrebte Cannabis-Legalisierung ist zu- nächst Art. 4 lit. c) SC 1961 von zentraler Bedeutung, der die Vertragsstaaten auf eine Politik der strikten Beschränkung des Gebrauchs von Drogen **auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke verpflichtet**. Dort heißt es in der amtlichen deutschen Übersetzung.<sup>31</sup>*

„Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, [...]“

*c) um nach Maßgabe dieses Übereinkommens die Gewinnung, Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, Verteilung, Verwendung und den Besitz von Suchtstoffen sowie den Handel **damit auf ausschließlich medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken.**“*

S/18 des RG ist ein ganzes Kapitle ausschliesslich Cannabis gewidmet. **«Cannabis als Droge im Sinne des Einheits-Übereinkommens»:**

Interessant ist, man unterschied 1961 (obwohl damals der THC-Gehalt ein Bruchteil des heutigen war) **nicht** zwischen **einer weichen Droge Cannabis** und **härteren Drogen**. Grund für die Einbeziehung von Cannabis in den Kreis dieser besonders streng reglementierten Drogen war sein schon seinerzeit weit verbreiteter Gebrauch, **der den Vertragsstaaten als besonders gefährlich erschien**.

Im Rahmen eines Neubewertungsprozesses Ende 2020 sind Cannabis und Cannabisharz auf Vorschlag der WHO mit Rücksicht auf ihr geringeres Gefahrenpotential aus dem Anhang IV gestrichen worden. Zugleich entschied man sich jedoch wegen der weiterhin weiten Verbreitung von Cannabis und der damit verbundenen Gesundheitsprobleme **gegen eine weitergehende Herabstufung**.

Für Cannabis als „Suchtstoff“/Droge gelten deshalb gemäß Art. 2 Abs. 1 SC1961 nurmehr alle allgemeinen Kontrollmaßnahmen, die das Einheits-Übereinkommen den Vertragsstaaten zum Zwecke der Drogenbekämpfung vorschreibt. So darf etwa – neben anderen für Deutschland nicht einschlägigen Mengenbestimmungen und abgesehen von Bestandsverrechnungsgrößen – nach Art.

21 Abs. 1 a) SC 1961 die „von einem Staat oder Hoheitsgebiet während eines Jahres hergestellte und eingeführte Gesamtmenge“ Cannabis die Menge nicht überschreiten, „die im Rahmen der diesbezüglichen Schätzung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke verbraucht wird“.

**Intention der Bestimmung ist es, den Anbau von Cannabis möglichst strikt und eng auf die vom Einheits-Übereinkommen für zulässig erachteten medizinischen und wissenschaftlichen Zwecke zu begrenzen.**

**S/23- 25 wird auf die Rechtsauffassung der UN-Organe eingegangen.**

Zur besseren internationalen Durchsetzung des Einheits-Übereinkommens haben die Vereinten Nationen **zwei Kontrollorgane** geschaffen.

Dazu zählt erstens die **Suchtstoffkommission (Commission on Narcotic Drugs – CND)**, deren Aufgabe im Wesentlichen darin besteht, im Zusammenwirken mit den Vertragsparteien und der Weltgesundheitsorganisation die Entwicklungen im Bereich des Drogenmissbrauchs und der Drogenentwicklung zu beobachten und auf die sich daraus ergebenden Änderungen in den Listen der vom Einheits-Übereinkommen erfassten Stoffe hinzuwirken.

**Auch in dieser UNO-Betäubungsmittelkommission war die Schweiz schon mehrmals Mitglied** (1961-1975, 1988-1995, 1997-2001 und 2004-2011, 2018-2021) und hat sich stets aktiv in die Arbeit und Diskussionen der Kommission eingebracht. Mit ihrer Viersäulenpolitik, bestehend aus Prävention, Therapie, Schadenminderung und Repression, hat die Schweiz in der internationalen Drogenpolitik eine Vorreiterrolle inne.

Das zweite der Kontrollorgane ist das 1968 geschaffene Suchtstoffamt (International Narcotics Control Board – INCB), das eine überwachende Funktion wahrnimmt.

**Das von der UNO finanzierte, jedoch unabhängige Kontroll-Organ INCB kritisierte bereits 2000 die Schweizer Gesetzgebung.** Neben den Niederlanden sei die Schweiz **zu einer wichtigen Quelle für Cannabis** geworden, heisst es im Jahresbericht 2000. Der Anbau und Verkauf von Cannabis sei in der Schweiz ein **"Tätigkeitssektor in der Grauzone** geworden, der nicht unwesentlich" sei. **Eine Liberalisierung des Anbaus und Handels von Cannabis durch den Bundesrat, wie dies im Rahmen der Revision des Betäubungsmittel-Gesetzes geprüft werde, könnte das Problem noch verschlimmern.** Das INCB fordert die Schweizer Regierung auf, auch keine Straffreiheit für den Konsum von Cannabis zu erlassen.

Gemäss Jahres-Bericht wäre ein solcher Entscheid gegen die UNO-Konvention über Betäubungsmittel aus dem Jahr 1961. Das INCB macht auch auf die **drohende Gefahr des Handels und Drogentourismus** aufmerksam. Eine Gefahr, welche das Bundesamt für Gesundheit BAG nicht abstreitet. Wie es in der Medienmitteilung von swissinfo heisst.

<https://www.swissinfo.ch/ger/drogenpolitik--schelte-und-lob-fuer-die-schweiz/1899270>

**Zurück ins 2023 und nochmals zum Rechtsgutachten S/25:** Eben dieses **INCB** hat auch in seinem jüngsten Bericht durchgängig – und auch etwa gegenüber der Rechtsentwicklung in verschiedenen Bundestaaten der USA – an seiner Rechtsauffassung festgehalten, **dass eine Cannabis-Legalisierung für den Freizeitgebrauch mit den rechtlichen Vorgaben des Einheits-Übereinkommens unvereinbar ist.**

Und erst am 9. März dieses Jahres zeigt sich **der internationale Suchtstoffkontrollrat** besorgt über die Tendenz, den nichtmedizinischen Gebrauch von Cannabis zu legalisieren, **was gegen das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe verstößt:**

- äußert sich besorgt darüber, dass dieser Trend, angeführt von einer kleinen Anzahl von Regierungen, zu höherem Konsum, negativen gesundheitlichen Auswirkungen und psychischen Störungen zu führen scheint;
- stellt mit Besorgnis fest, dass die wachsende Cannabisindustrie für ihre Produkte auf eine Art und Weise wirbt, die insbesondere bei jungen Menschen die mit dem Konsum verbundene Risikowahrnehmung verringert;
- ist der Ansicht, dass die Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis auf die Gesellschaft schwer zu messen sind, da die Gesetzesmodelle von Land zu Land unterschiedlich sind und es noch wenige Daten gibt;
- äußert sich besorgt darüber, dass viele Länder nach wie vor Schwierigkeiten haben, genügend kontrollierte Substanzen für die medizinische Behandlung zu beschaffen, auch in Notsituationen;
- hebt hervor, dass die Länder eine große Zahl nicht erfasster Chemikalien und Designer-Vorläuferstoffe beschlagnahmen, die zur illegalen Drogenherstellung verwendet werden, und ist besorgt über die weltweite Verbreitung dieser Stoffe.

Diese Fakten zeigen nicht nur die psychische und gesundheitsschädigende Wirkung von Cannabis, sondern auch die immensen Folgekosten, die eine Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken mit sich bringen würde. – Legale Drogen wie Alkohol und Tabak belasten das Gesundheitswesen bereits erheblich. Es wäre absolut fahrlässig, wenn durch die Legalisierung von Cannabis eine weitere Belastungsquelle hinzukäme.

Aus all diesen Gründen wird der Bundesrat gebeten, sich mit den Uno-Normen solidarisch zu zeigen und schrittweise aus den jetzt laufenden Drogenabgabeprogrammen auszusteigen. Auf die geplante neue Gesetzgebung zu Cannabis ist in der Schweiz zu verzichten.

Aus den Erfahrungen der Legalisierungs-Turbo-Länder wie z.B. Colorado und andere US-Staaten, **welche die wirtschaftliche Begierde höher stellen als den Gesundheitsschutz der Bevölkerung**, können wir lernen und müssen sicher nicht die gleichen Fehler auch noch machen. **Mit den Bestrebungen der Cannabisregulierung, respektive Legalisierung sind wir auf dem Holzweg!**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**